

Satzung der Gemeinde Nordheim für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder zum 1.10.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 20.07.2018 folgende Satzung der Gemeinde Nordheim für die kommunalen Kindergärten und Krippen beschlossen:

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend:

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Nordheim betreibt für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen im Sinne des KiTaG:
 - Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Klosterstraße 44
 - Kindergarten „Regenbogen“, Hauptstraße 9
 - Kindergarten „Auf dem Weißen“, Hauffstraße 2
 - Kindergarten „Rappelkiste“, Heuchelbergstraße 22 (Nordhausen)
 - Kindergarten „Pustebume“, Südstraße 60
 - Kindergarten „Schulgelände“, Lauffener Straße 34
 - Krippenhaus „Vogelneſt“, Südstraße 60
- (2) Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 7).

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu **ergänzen** und zu **unterstützen**. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder der Gemeinde Nordheim im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 ACHTES Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientiert sich das pädagogische Personal an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
Sozialpädagogische Fachkräfte werden entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.

- (3) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Satzung.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die christliche Erziehung ist integrierender Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kleinkindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.
- (6) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3

Aufnahme in eine Einrichtung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme wird vom Träger unter Nennung des Aufnahmezeitpunktes schriftlich bestätigt.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Träger legt die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen und nach den Kriterien des § 24 SGB VIII entscheidet der Träger über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die kommunalen Einrichtungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung und auf eine bestimmte Betreuungsform.
- (4) In die Tageseinrichtungen für Kleinkinder und Kindergartenkinder werden im Rahmen des Platzangebots Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Krippe) sowie im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten), in altersgemischten Gruppen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen.
- (5) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse an der örtlichen Grundschule besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Betreuungsvereinbarung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (6) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (7) Jedes Kind ist gemäß § 4 KiTaG vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich zu untersuchen. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (Anlage 3). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung zurückliegen.

Von den im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten (U-Untersuchungen) ist Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- (8) Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (Anlage 3). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt Heilbronn und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z. B. Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen.
- (10) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Personensorgeberechtigte können ihr Kind mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich abmelden und beenden damit das Betreuungsverhältnis.
- (3) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende ebenfalls schriftlich beenden oder den Betreuungsumfang nach vorheriger Ankündigung reduzieren. Beendigungsgründe können u. a. sein, wenn
 - a. ein Kind die Tageseinrichtung (über einen zusammenhängenden Zeitraum) von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - b. die wiederholte Nichtbeachtung der in der Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Ermahnung.
 - c. ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr über zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
 - d. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
 - e. der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist.

- (5) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Anhörung aus wichtigem Grund fristlos schriftlich beenden.
- (6) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten beenden, wenn die Personensorgeberechtigten infolge eines Wohnsitzwechsels ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Nordheim haben und ein Widerruf des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist, um den Betreuungsbedarf für Kinder mit Hauptwohnsitz in Nordheim abzusichern.
- (7) Die Ausschlussgründe des Trägers der Einrichtung in § 4 Abs. 4 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

§ 5

Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Beginn der Kindertagesferien.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung (=Kindertagesferien) und der zusätzlichen Schließzeiten (§ 6 Abs. 2) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in die Einrichtung gebracht werden. Sie sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten aus der Einrichtung abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (7) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Besondere Anlässe sind z.B. Krankheit, Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. pädagogischer Tag), behördliche Anordnungen, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betriebliche Mängel, Personalveranstaltungen, Sonderaktionen mit z.B. Vorschulkindern.

- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Betreuungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird monatlich eine Betreuungsgebühr (=Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Die Höhe der Betreuungsgebühr ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie dem monatlichen Netto-Familieneinkommen (einkommensabhängige Staffelung). Maßgeblich für die Anrechnung der im Haushalt lebenden Kinder ist deren Berechtigung zum Bezug von Kindergeld. Ab dem 18. Lebensjahr muss zur Anerkennung der Kindergeldberechtigung jährlich eine Bescheinigung der zuständigen Kindergeldstelle bei der Gemeinde Nordheim vorgelegt werden.
- (3) Die Kindergarten- und Krippengebühren sind auf 11 Monate kalkuliert und sind somit über 11 Monate hinweg zu leisten (für den Monat August wird keine Gebühr erhoben).
- (4) Die Gebühr wird jeweils bis zum 5. des Fälligkeitsmonats eingezogen.
- (5) **Die Gebühr für das Kindergartenjahr 2017/18 sind in Anlage 1 und die Gebühr für das Kindergartenjahr 2018/19 in Anlage 2 dargestellt.**
- (6) Die Gebühren für die ganztägige Betreuung verstehen sich einschließlich der Kosten für die Verpflegung, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Essensgeld festgelegt sind.
- (7) In der Krippe wird für jeden nicht gebuchten Nachmittag 7% der Gebühr abgezogen. Für einen nicht gebuchten Tag (Platzsharing bei zusammenhängenden oder ganztägigen Öffnungszeiten) werden 20% der Gebühr abgezogen. Auf die entstehende Gebühr wird ein Zuschlag von 30% erhoben.
- (8) Voraussetzungen für die Teilung von Plätzen in den Krippen (Platzsharing):
- Es stehen max. 2 Plätze für insgesamt 4 Kinder zur Verfügung.
 - Die tageweise Nutzung kann an 2 oder an 3 aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche erfolgen.
 - Die tageweise Nutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag entsprechend freier Kapazitäten.
 - Die tageweise Nutzung ist min. für einen Monat zu buchen.
 - Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die tageweise Nutzung.
- (9) Berechnung des Netto-Familieneinkommens:
Maßgebend für die Einstufung in eine der drei Einkommensgruppen ist das monatliche **Netto-Familieneinkommen**. Die Verwaltung nimmt die Einstufung auf Grundlage von Einkommenssteuerbescheiden vor. Liegt kein aktueller Steuerbescheid vor, wird der aktuellste Steuerbescheid zusammen mit drei aktuellen Verdienstbescheinigungen zugrunde gelegt. Werden die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die oberste Einkommensgruppe.

- (10) Zum Einkommen zählen sämtliche Einkünfte aller zu berücksichtigenden Familien-/ Haushaltsmitglieder, auch Lebenspartner. Bei im Haushalt lebenden Kindern ist das Einkommen erst nach dem Ende des Kindergeldanspruches zu berücksichtigen. Das Einkommen setzt sich insbesondere zusammen aus: Arbeitsverdienst, Kindergeld, Erziehungsgeld, Rente, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungs- und Lehrhilfen, Mieteinnahmen, Sachbezüge und ähnliches.
- (11) Bei Überschreitung bzw. Unterschreitung der Einkommensgrenze, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Wird eine Überschreitung der Einkommensgrenze erst nachträglich mitgeteilt, erfolgt die Gebührenfestsetzung rückwirkend.
- (12) Beim Eintritt in die Einrichtung (Krippe oder Kindergarten) ist die Betreuungsgebühr im ersten Monat anteilig nach folgendem Schema fällig:
- | | | |
|--------------------|----------------------|---------------------|
| Eintrittszeitpunkt | 1. – 7. des Monats: | Gebühr für 4 Wochen |
| Eintrittszeitpunkt | 8. – 14. des Monats: | Gebühr für 3 Wochen |
| Eintrittszeitpunkt | 15. – 21. des Monats | Gebühr für 2 Wochen |
| Eintrittszeitpunkt | 22. – bis Monatsende | Gebühr für 1 Woche |
- (13) Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten wird der Krippen- bzw. Kindergartenbeitrag nach Folgendem Schema berechnet:
- | | |
|---|---|
| Wechsel zwischen dem 1. und 7. des Monats | 1 Woche Krippengebühr
und 3 Wochen Kindergartengebühr |
| Wechsel zwischen dem 8. und 14. des Monats | 2 Wochen Krippengebühr
und 2 Wochen Kindergartengebühr |
| Wechsel zwischen dem 15. und 21. des Monats | 3 Wochen Krippengebühr
und 1 Woche Kindergartengebühr |
| Wechsel zwischen dem 22. und Monatsende | 4 Wochen Krippengebühr |
- (14) Die ersten beiden Betreuungswochen sind einmalig beitragsfrei. Wurden bei Eintritt in die Krippe bereits 2 beitragsfreie Wochen gewährt, entfallen diese bei Eintritt in den Kindergarten.
- (15) Die Betreuungsgebühr ist auch für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Siehe hierzu § 6.
- (16) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (17) Fehlt ein Kind aus medizinischen Gründen länger als mindestens 4 Wochen und wird der medizinische Grund durch ein ärztliches Attest bescheinigt, wird der Beitrag für diese Zeit gutgeschrieben.
- (18) Bei Abwesenheiten von mindestens 5 zusammenhängenden Tagen (Unterbrechung durch ein Wochenende ist unschädlich) wird das Essengeld anteilig (wochenweise) erstattet.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 9 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnis des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 Infektionsschutzgesetz“ (Anlage 4).
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind in keine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn
 - a. es an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist oder dessen verdächtig ist. Zu diesen Krankheiten gehört z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Krätze und Windpocken.
 - b. in der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine in § 34 Abs. 3 IfSG genannte Krankheit aufgetreten ist.
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
 - d. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Das in Absatz 3 genannte Verbot gilt auch für Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie beispielsweise Wandertage und Sportveranstaltungen.

- (5) Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium* spp., Toxin bildend, *Salmonella* Typhi, *Salmonella* Paratyphi, *Shigella* sp., enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) dürfen gemäß § 34 Abs. 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.
- (6) Eine Wiederaufnahme ist gemäß § 34 Abs. 1 IfSG erst dann möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht zu befürchten ist. Der Träger kann dieses ärztliche Urteil in Form einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. (Anlage 5)
- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Bindehautentzündungen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (8) Bei Verdacht auf Fieber (38°C), wird die Temperatur am Ohr gemessen. Das pädagogische Fachpersonal hat den Auftrag bei auftretenden Krankheitssymptomen der Kinder, die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren und gegebenenfalls abholen zu lassen.
- (9) Bei Durchfall, Erbrechen und Fieber müssen die Kinder 1 Tag beschwerdefrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen.
- (10) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (11) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (12) Spezielle Regelungen beim Auftreten von Läusen:
 - a. Kinder, bei denen Läuse festgestellt wurde, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Die Einrichtung ist umgehend über das Auftreten von Läusen zu informieren. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, diese Meldung ans Gesundheitsamt weiterzugeben.
 - b. Das pädagogische Personal ist bei Vorliegen eines Verdachtes dazu verpflichtet, eine Kontrolle auf Läuse durchzuführen. Werden Läuse festgestellt, müssen die Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden.
 - c. Beim Auftreten von Läusen wird den Erziehungsberechtigten ein Merkblatt zum Umgang mit Läusen ausgehändigt. Um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden, ist die beschriebene Vorgehensweise einzuhalten.
 - d. In begründeten Fällen ist das pädagogische Personal berechtigt, den Besuch der Kinder in der Einrichtung erst wieder zuzulassen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- (13) Zum Umgang mit Zecken ist das Informationsblatt zu beachten, das im Rahmen des Starterpaketes ausgehändigt wird.

- (14) Die in diesem Paragraph getroffenen Regelungen betreffen ebenso das pädagogische Personal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.

§ 10 Aufsicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das lebt.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben. (Anlage 6)
- (5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Drucksachen und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten. (Anlage 7)
- (6) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 - a. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 - b. Ggf. Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters des Trägers
 - c. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage
 - d. Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger
 - e. Angaben zur
 - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
 - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 - f. Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze oder Paragraphen für unwirksam erklärt werden, behalten die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 8. Oktober 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordheim für die kommunalen Kindergärten und Krippen vom 30.06.2017 außer Kraft.

Nordheim, den 01.10.2018

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Betreuungsgebühren Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2017/18

30 Stunden Betreuung
(zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	121	92	61	20
3.000 bis 4.500 Euro	134	102	68	22
ab 4.500 Euro	152	115	77	25

50 Stunden Betreuung
(ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	304	249	190	118
3.000 bis 4.500 Euro	329	274	214	155
ab 4.500 Euro	363	293	234	176

Betreuungsgebühren Krippe ab dem Kindergartenjahr 2017/18

30 Stunden Betreuung
(zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	355	264	179	71
3.000 bis 4.500 Euro	391	291	197	79
ab 4.500 Euro	444	330	224	89

50 Stunden Betreuung
(ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	666	514	373	193
3.000 bis 4.500 Euro	726	559	403	206
ab 4.500 Euro	814	624	448	223

Anlage 2

Betreuungsgebühren Kindergarten ab dem Kindergartenjahr 2018/19

30 Stunden Betreuung
(zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	124	95	63	21
3.000 bis 4.500 Euro	137	105	70	24
ab 4.500 Euro	155	119	79	27

50 Stunden Betreuung
(ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	310	255	194	120
3.000 bis 4.500 Euro	335	279	219	158
ab 4.500 Euro	372	301	239	180

Betreuungsgebühren Krippen ab dem Kindergartenjahr 2018/19

30 Stunden Betreuung
(zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	365	272	184	73
3.000 bis 4.500 Euro	402	300	203	81
ab 4.500 Euro	457	340	230	92

50 Stunden Betreuung
(ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
bis 3.000 Euro	683	528	381	196
3.000 bis 4.500 Euro	744	574	413	209
ab 4.500 Euro	836	641	458	228

Anlage 3

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und über die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Wurde am

Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes:

- Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir durchgeführt.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals der Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliches Besuchsverbot

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder selten: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten bestehen (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählen das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps, und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Erkrankungen an folgenden Krankheiten:

Ansteckende Borkenflechte	Keuchhusten
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Bakterielle Ruhr	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
Cholera	Krätze (Skabies)
Darmentzündung (Enteritis) die durch EHEC verursacht wird	Masern
Diphtherie	Meningokokken- Informationen
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung	Mumps
Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien	Pest
Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Röteln
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
Typhus oder Paratyphus	Windpocken (Varizellen)

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

Cholera - Bakterien	Typhus oder Paratyphus- Bakterien
Diphtherie- Bakterien	Shigellenruhr - Bakterien
EHEC- Bakterien	

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankungen an folgenden Krankheiten **bei einer Person in der Wohngemeinschaft**

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	Masern
Cholera	Meningokokken- Infektion
Darmentzündung (Enteritis) die durch EHEC verursacht wird	Mumps
Diphtherie	Röteln
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung	Typhus oder Paratyphus
Hirnhautentzündung durch HIB- Bakterien	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
Pest	Windpocken

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de

Anlage 5

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die Tageseinrichtung für Kinder

Name der Tageseinrichtung: _____

Adresse: _____

74226 Nordheim

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder keine Bedenken.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes / der Ärztin

Anlage 6

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes / Ihrer Kinder anbelangt,

von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu

- besonderen Interessensäußerungen
- besonderen Fähigkeiten
- Entwicklungsständen und –fortschritten

aber auch

- Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte,

dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien. In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 (siehe unten) bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

1. Ich bin damit einverstanden, dass für mein Kind/ unser Kind bzw. meine/unsere Kinder eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

Ja Nein

2. Ich bin damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder mit abgebildet sind, im Portfolio eines anderen Kindes verwendet werden:

Ja Nein

(Das Portfolio wird am Ende der Krippenzeit / Kindergartenzeit an die jeweiligen Kinder mitgegeben)

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben.

Ort, Datum:	Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 7

Einwilligungserklärung interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in Druck- Medien und dem Internet

1. Ich bin damit einverstanden, dass, um mir/ uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen mein /unser Kind abgebildet ist, in der Kindertagesstätte ausgehängt werden dürfen.

Ja Nein

2. Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Festen, Aktionen und Projekten Fotografien meines/ unseres Kindes bzw. meiner/ unserer Kinder und auch Bilder aus dem Alltagsgeschehen in folgenden **Druck-Medien bzw. im Internet** veröffentlicht werden dürfen.

Örtliches Amtsblatt und sonstige Veröffentlichungen (wie beispielsweise Flyer oder Konzeption der Einrichtung) der Gemeinde Nordheim
(Hinweis: Eine Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig auf der Homepage der Gemeinde)

Homepage der Gemeinde / Kindergarten

Orts-und Regionalteil der Tageszeitung
(Hinweis: Es erfolgt eventuell gleichzeitig auch eine Veröffentlichung im Internet)

Die Einwilligung kann schriftlich widerrufen werden.
Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben.

Wir weisen darauf hin, dass wir bei Veröffentlichungen im Internet keine vollständige Entfernung der Informationen gewährleisten können.

Ort, Datum:	Unterschriften der Sorgeberechtigten:

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.